

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 391/2007

Sitzung vom 2. April 2008

499. Postulat (Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler bei religiösen Feiertagen)

Die Kantonsräte Kurt Leuch, Oberengstringen, Hans Fahrni, Winterthur, und Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 17. Dezember 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, für die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler bei religiösen Feiertagen zu sorgen, indem er an Stelle der von Religion zu Religion verschiedenen Dispensationsmöglichkeiten einheitlich einen oder zwei zusätzliche Jokertage pro Jahr schafft.

Begründung:

Jokertagregelung:

Per Schuljahr 2007/08 ist im Kanton Zürich die Jokertagregelung gemäss neuer Volksschulverordnung in Kraft getreten. Nach § 30 können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Schuldispens aus religiösen Gründen:

Gemäss § 62 der Volksschulverordnung und den Richtlinien des Volksschulamts konnten und können sich muslimische Schülerinnen und Schüler beim Zuckerfest 4 Tage und beim Opferfest 3 Tage vom Unterricht dispensieren lassen. 2007 war der Beginn des Zuckerfestes am 13. Oktober und der Beginn des Opferfestes am 20. Dezember. Die muslimischen Schülerinnen und Schüler könnten also unmittelbar vor Weihnachten bereits in die Ferien reisen, was von einigen Familien auch sicher benutzt werden wird.

Die Tatsache, dass die muslimischen Schülerinnen und Schüler zusätzlich bis zu 7 Feiertage beziehen können, ist stossend und erregt immer wieder den Unmut der benachteiligten christlichen Schülerinnen und Schüler und schürt das Gefühl des Benachteiligtseins im eigenen Land. Die muslimischen Schülerinnen und Schüler kommen nämlich in den Genuss sämtlicher offizieller christlicher Feiertage.

Hingegen würde aber wohl kaum bewilligt, dass die katholischen Schülerinnen und Schüler z. B. an Allerheiligen im Kanton Zürich frei bekommen würden. Dies obwohl es z. B. in der Innerschweiz oder im

Aargau ein christlicher Feiertag ist. Für die reformierten Schülerinnen und Schüler wäre es noch schwieriger, aus religiösen Gründen zusätzlich schulfrei zu bekommen.

Erfahrungsgemäss bleibt ein Grossteil der muslimischen Schülerinnen und Schüler in der Regel jeweils nur den ersten Tag der beiden erwähnten muslimischen Feste der Schule fern. Mit zwei religiös bedingten Jokertagen könnten diese zwei Feiertage abgedeckt werden. Indem diese auch den Schülerinnen und Schülern aller anderen Religionen gewährt würden, könnte hier eine Gleichbehandlung erreicht werden.

Zudem wäre eine solche einheitliche Regelung einfacher zu handhaben als die vielen verschiedenen Ausnahme- und Spezialregelungen, die allesamt zu streichen wären.

Selbstverständlich sind die bisherigen christlichen Feiertage, die der Kanton Zürich kennt, unverändert beizubehalten.

Die Frage, ob es einer oder zwei zusätzliche Jokertage sein sollen, ist nach Abklärungen mit Vertretern der Religionen und der Lehrerschaft festzulegen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kurt Leuch, Oberengstringen, Hans Fahrni, Winterthur, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantiert in Art. 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) verbieten eine Ungleichbehandlung auf Grund der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung. Art. 15 Abs. 4 BV und § 2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) schreiben vor, dass die Volksschule die Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer Schülerinnen und Schüler wahren muss. Das heisst, die Volksschule soll es Schülerinnen und Schülern auf Begehren ermöglichen, den Geboten ihrer Religion ausserhalb des Unterrichts nachzukommen. Dies gilt für Angehörige aller Religionsgemeinschaften. Konkretisiert wird diese Rücksichtnahme beispielsweise in § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101), wonach hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art einen Dispensationsgrund darstellen, sofern sie nicht als staatliche Feiertage vorgesehen sind. Diese Bestimmung hat für alle Schülerinnen und Schüler Gültigkeit.

Dispensationen der Schülerinnen und der Schüler vom Unterricht sind in § 28 VSG und in § 29 VSV geregelt. Sie werden von den Gemeinden auf Gesuch hin bewilligt, wenn zureichende Gründe vorliegen. «Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art» gelten gemäss § 29 Abs. 2 lit. c VSV als zureichender Dispositionsgrund. Dabei sind gemäss § 29 Abs. 1 VSV die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Jokertage sind in § 30 VSV geregelt. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispositionsgründen fernbleiben. Die Eltern haben den Bezug von Jokertagen vorgängig mitzuteilen, ein Gesuch und eine Begründung sind nicht notwendig.

Mit der geltenden Dispositionsregelung wird der Glaubens- und Gewissensfreiheit bei der Durchsetzung der schulrechtlichen Verpflichtungen Rechnung getragen. Das kantonale Schulrecht und dessen Anwendung darf dieses Grundrecht nicht weiter einschränken, als dies durch das öffentliche Interesse geboten ist und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. So ist dem Anliegen religiöser Minderheiten, religiöse Feiertage ausserhalb des Sonntags oder eines staatlich-christlichen Feiertags zu begehen, Nachachtung zu verschaffen, soweit dies mit dem öffentlichen Interesse an einem geordneten und effizienten Schulbetrieb vereinbar ist (vgl. BGE 114 Ia 129 ff., BGE 117 Ia 311 und 314 ff.).

Bei dieser Abwägung zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und den schulrechtlichen Verpflichtungen sind demnach die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Je nach Religionszugehörigkeit sind beispielsweise eine unterschiedliche Anzahl hoher Feiertage zu beachten. Eine Pauschallösung mit Jokertagen wäre daher nicht sachgerecht. Damit erhielten beispielsweise Schülerinnen und Schüler, deren Familie keine religiösen Feiertage begehen, zwei religiös bedingte Jokertage zugeteilt, während Kinder jüdischen Glaubens auch mit dem Bezug von zwei Jokertagen nicht jeden hohen Feiertag begehen könnten.

Die Praxis im Schulalltag zeigt im Übrigen, dass von den religiös bedingten Dispositionsmöglichkeiten äusserst zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Es bestehen zudem keine Hinweise, dass die Gemeinden bei Dispositionsgesuchen Angehörige einzelner Glaubensgemeinschaften bevorzugen bzw. benachteiligen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 391/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi